

Satzung (07.05.2019)

Förderverein Werner-Vogel-Schulzentrum Leipzig

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Werner-Vogel-Schulzentrum Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für das Werner-Vogel-Schulzentrum zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volksbildung, Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein die Mittel an das Werner-Vogel-Schulzentrum zwecks Verwendung für die oben genannten Zwecke weiterleitet. Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für die Förderung des Lernens und der sozialen Begegnung sowie für Beratung, Lehr- und Unterrichtsmittel, Ausflüge, Freizeitangebote (Schulhort, Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) und Veranstaltungen im Rahmen des Schulkonzepts des Werner-Vogel-Schulzentrums. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit gemäß § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere, indem der Verein Personen, die nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung hilfsbedürftig sind, finanziell unterstützt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine

Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber endgültig entscheidet.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der in der Satzung verwendete Begriff "Mitglied" oder "Mitglieder" umfasst sowohl die ordentliche Mitgliedschaft als auch die Förder- und die Ehrenmitgliedschaft.
4. Fördermitglieder im jeweiligen Kalenderjahr sind diejenigen Mitglieder, über den Mitgliedsbeitrag hinaus im jeweiligen Kalenderjahr Spenden an den Verein geleistet haben.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Fördermitglieder des Vereins in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung, in Schriftform oder Textform, unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, durch seine sonstige Mitarbeit zu unterstützen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie alle mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sowie mit Spenden zusammenhängenden Belange werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Spendenordnung gesondert festgelegt.

§ 7 Datenschutz

Die Einhaltung der Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Fördervereins des Werner-Vogel-Schulzentrums wird gewährleistet. Näheres kann in einer Datenschutzleitlinie, die der Vorstand beschließt, gesondert geregelt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

e) Beschluss einer Datenschutzleitlinie

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Kassenwart/der Kassenwartin und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der / die Vorsitzende sowie der Kassenwart/die Kassenwartin ist allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins ist. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins einstimmig in den Vorstand zu wählen.

5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden kann.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, über Anträge gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- g) Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Absatz 5 dieser Satzung.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder

elektronisch in Textform (Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch in Textform (Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch in Textform (Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird von den Anwesenden ein Protokollführer/eine Protokollführerin gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.